

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 807.

---

 Inhalt: Gesetz über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren.
 

---

## Gesetz

über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren  
vom 17. Juni 1912.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuß j. L.  
verordnen

Wir Heinrich der Siebennadwanzigste,  
Erzprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß j. L.,  
mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

### I. Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren.

#### § 1.

Mit der Beschwerde sind anfechtbar, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen,

1. die Entscheidungen der Gemeindevorstände,
2. die erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen der Landratsämter, sowie die erstinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksanwohnschüsse,
3. die erstinstanzlichen Entscheidungen der einzelnen Ministerialabteilungen. Die oberinstanzlichen nur, soweit nicht gegen sie die Anfechtungsflage zusteht.

Wo in den bisherigen Gesetzen gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden Rechtsmittel im verwaltungsbehördlichen Instanzenzuge zugelassen sind, gelten diese als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes.

Ausgegeben am 26. Juni 1912.

19